

DEUBNER &amp; KIRCHBERG Mozartstrasse 13 76133 Karlsruhe



Stadt Gernsbach  
Hauptverwaltung  
z. H. Herrn Hauptamtsleiter Thomas Lachnicht  
Igelbachstraße 11  
76593 Gernsbach

**Per E-Mail: [thomas.lachnicht@gernsbach.de](mailto:thomas.lachnicht@gernsbach.de)**

25. März 2018 Unser Zeichen: 53/18 F72 FI D11/1414

Sekretariat: Laura Barth  
Durchwahl: 0721 985 48-66  
E-Mail: [barth@deubnerkirchberg.de](mailto:barth@deubnerkirchberg.de)

**Bürgerentscheid**

Sehr geehrter Herr Lachnicht,

unmittelbar vor meinem Kurzurlaub (26. bis 29.03.2018) ist es mir leider lediglich möglich, nur sehr knapp auf die von Ihnen mitgeteilten Fragestellungen des Lenkungskreises bzw. unseren Besprechungstermin vom 13.03.2018 einzugehen. Für ausführlichere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne wieder nach Ostern zur Verfügung.

Ich teile Ihre Auffassung, dass die von Ihnen mit E-Mail Schreiben vom 16.03.2018 übersandten Fragestellungen allesamt zu allgemein und nicht hinreichend bestimmt genug sind.

Hierzu gilt ganz allgemein zu berücksichtigen, dass eine zulässige Fragestellung auf eine tatsächlich bestehende Handlungsoption der Gemeinde abzielen muss. Eine Fragestellung wie etwa „*Sind Sie dafür, dass die Stadt Gernsbach das Pfeleiderer-Arial vollständig dekontami-*

**HEINRICH DEUBNER**

Of Counsel

**PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**DR. DIRK HERRMANN**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**HELMUT EBERSBACH**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**DR. WERNER FINGER**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**MARCO RÖDER**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**JENNIFER ESSIG**

Rechtsanwältin

**HANNAH BIERMAIER**

Rechtsanwältin

---

Mozartstr. 13  
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 98548-0  
Telefax: 0721 98548-54

[rae@deubnerkirchberg.de](mailto:rae@deubnerkirchberg.de)  
[www.deubnerkirchberg.de](http://www.deubnerkirchberg.de)

Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: PR 700234

---

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen  
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43  
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

*niert?*" wäre deshalb unzulässig, weil die Stadt Gernsbach weder Bodenschutzbehörde noch Eigentümerin des Grundstücks ist und daher bei Bejahung der Frage keine reale Handlungsoption zur Umsetzung des Bürgerentscheids hätte.

Eine Fragestellung ist daher grundsätzlich nur dann zulässig, wenn in bzw. mit ihr eine tatsächliche Handlungsoption intendiert ist. Konkret bedeutet dies, die Fragestellung müsste darauf abzielen, dass die Stadt Gernsbach selbst Eigentümerin des Areals wird (und dann näher zu beschreibende Dekontaminierungsmaßnahmen ergreift) oder aber dass die Stadt Gernsbach den jetzigen oder zukünftigen Eigentümer des Areals bei der Dekontaminierung unterstützt (vorausgesetzt der derzeitige oder zukünftige Eigentümer des Grundstücks verpflichtet sich zu einem entsprechenden Zusammenwirken mit der Stadt).

Überlegenswert wäre auch die folgende Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass die Stadt Gernsbach den derzeitigen bzw. einen künftigen Eigentümer des Areals bei der Dekontaminierung (die im besten Fall so konkret wie möglich in der Fragestellung umschrieben werden sollten) mit einem Betrag bis zu (hier müsste/sollte ein Höchstbetrag genannt werden) unterstützt?“* Eine solche Fragestellung wäre zwar immer noch auf ein ungewisses Ergebnis gerichtet (weil offenbliebe, ob der derzeitige oder zukünftige Eigentümer sich überhaupt auf eine Dekontaminierung mit Unterstützung der Gemeinde einlässt), aus meiner Sicht aber gleichwohl aller Voraussicht nach zulässig. Bei einer solchen Fragestellung bliebe allerdings offen, welche Gegenleistung die Stadt Gernsbach für ihre Unterstützung bei der Dekontaminierung erhält. Ob man auch eine solche Gegenleistung (bspw. eine den Vorstellungen der Stadt Gernsbach entsprechende Nutzung auf dem Areal) mit in die Fragestellung aufnehmen könnte, müsste überlegt werden, wenn diese Art einer Fragestellung überhaupt in Betracht käme.

Von den mir vorgelegten Fragestellungen wäre demnach am ehesten die Fragestellung *„Soll G Areal kaufen mit Ziel Voll/Teil-Sanierung?“* zu einer Weiterentwicklung geeignet. Modifiziert werden müsste diese Fragestellung jedenfalls in der Weise, dass sie als Absichtserklärung bezeichnet werden müsste (weil der Umstand, ob Gernsbach das Areal kaufen kann, nicht allein in der Hand der Stadt Gernsbach liegt).

Gerne bin ich - wie schon geschrieben – bereit, mit Ihnen nach Ostern weitere Überlegungen zu einer der Interessenlage der Bürger von Gernsbach dienenden, zugleich aber auch zulässigen Fragestellung für einen Bürgerentscheid anzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Finger', written in a cursive style.

(Dr. Finger)  
Rechtsanwalt